

**Der Rektor**

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr.h.c.
Harald Kainz

Rechbauerstraße 12/I
A-8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 873 6000
Fax: +43 (0)316 873 6009

rektor@tugraz.at
http://www.tugraz.at

Sachbearbeitung:
Mag.rer.nat. Manuela Berner
Tel. +43(0)316 873-6004
manuela.berner@tugraz.at

UID: ATU 574 77 929

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

in Kopie an das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 02.06.2020

Betreff: GZ 2020-0.272.905 – Stellungnahme der TU Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Technische Universität Graz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden“, der in vielen Punkten eine wichtige Weiterentwicklung der Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem festlegt. Positiv hervorzuheben sind die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das QS-HSG sowie die Differenzierung zwischen Privaten Hochschulen und Privatuniversitäten im Rahmen des PHG, womit ein einheitliches und stimmiges System für alle Hochschulektoren geschaffen wird. Ebenso befürwortet die TU Graz sektorenübergreifende Regelungen wie sie der Entwurf z.B. in der Festlegung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in allen Positionen und Funktionen vorsieht. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass das Thema „drittes Geschlecht“ im vorliegenden Entwurf, auch hinsichtlich Schreibweise, nicht adressiert wird und ggf. in geeigneter Form aufgenommen werden sollte.

Jedenfalls Anpassungsbedarf sieht die TU Graz zu folgenden Punkten:

- § 11 Abs 1 HS-QSG: Die Reduktion der Mitgliederanzahl der Generalversammlung von 23 auf 14 ist im Sinne einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar, es ist aber nicht verständlich, warum die unterschiedlichen Hochschulektoren nunmehr gleich gewichtet werden sollen (je zwei Vertreter*innen). Die Profile der verschiedenen Sektoren sind sehr unterschiedlich, z.B. hinsichtlich Größe, studienrechtlicher Bestimmungen, Aufgaben oder Ressourcen. So sind die öffentlichen Universitäten nicht nur die größten Institutionen was Studierendenzahlen und Studienangebot betrifft, sondern auch maßgebliche Trägerinnen der österreichischen Forschung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Auch wenn in den letzten Jahren eine

zunehmende Vertrauensbildung zwischen den verschiedenen Sektoren erfolgte, vertritt die TU Graz die Ansicht, dass die Größenverhältnisse der Sektoren in der Zusammensetzung der Generalversammlung Niederschlag und die Universitäten weiterhin eine ihrer besonderen Rolle entsprechende Repräsentation finden sollten.

- § 22 Abs 2 Z 6 HS-QSG: Im Rahmen des Audits soll für den Prüfbereich Lehramtsstudien nun nicht mehr die Qualitätssicherung Gegenstand sein, sondern die Qualitätssicherung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Grundsätzlich bezieht sich das Audit auf das Qualitätsmanagement einer Universität, die Zusammenarbeit im Rahmen des Lehramts geht aber darüber hinaus und betrifft mehrere Hochschulen unterschiedlicher Typen. Im Falle des Entwicklungsverbund Süd-Ost, dem die TU Graz angehört, sind dies vier Universitäten und vier Pädagogische Hochschulen. Wenn jede dieser Hochschulen in das Audit jeder anderen Hochschule einbezogen wird, ist dies nicht nur mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, sondern auch unter organisatorischen/inhaltlichen Punkten zu hinterfragen: Wie wären z.B. die kooperierenden Hochschulen bei der Auswahl der Agentur bzw. der Gutachter*innen oder bei den Site Visits einzubinden? Welche Rolle käme ihnen bei der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts zu? Würden Auflagen in diesem Prüfbereich für alle kooperierenden Hochschulen gelten? Aus TU Graz-Sicht ist das Audit nicht geeignet, um die Zusammenarbeit im Rahmen des Lehramtsstudiums zu prüfen; hierfür sollten separate Verfahren zum Einsatz kommen.
- § 22 Abs 2 HS-QSG: Die Möglichkeit zur Aufnahme eines zusätzlichen, individuellen Prüfbereichs als Vertiefung des Audits wird von der TU Graz positiv bewertet. Dies kann dazu beitragen, dass das Audit nicht nur als reines Zertifizierungsinstrument gesehen wird, sondern auch im Rahmen der Qualitätsentwicklung eine stärkere Bedeutung gewinnt. Es ist aber zu hinterfragen, ob die Universitäten diese Option nutzen werden, wenn – wie für die sieben vorgeschriebenen Prüfbereiche – das Risiko von Auflagen besteht. Die TU Graz empfiehlt daher, in der Verordnung explizit festzuschreiben, dass für die optionalen Vertiefungen keine Auflagen, sondern nur Empfehlungen erteilt werden dürfen.
- § 22 Abs 5 HS-QSG: Die Verkürzung der Frist zur Erfüllung von Auflagen von zwei Jahren auf ein Jahr ist für die TU Graz nicht nachvollziehbar. Ziel des Follow-up Verfahrens ist eine fundierte und strukturierte Erarbeitung und Umsetzung von Verbesserungen. Je nach Auflage werden breite Diskussionsprozesse innerhalb der Universität mit Beteiligung verschiedener Gruppen angestoßen, die – ebenso wie die formalen Abläufe selbst – gewisse Zeiträume erfordern. Die TU Graz spricht sich im Sinne einer qualitätsvollen Umsetzung von Auflagen daher dafür aus, die bestehende Frist von zwei Jahren beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Kainz
Rektor